



VERBANDSZEITUNG DER DEUTSCHEN UHRMACHER

53. JAHRGANG

HALLE (SAALE), 15. JUNI 1928

Nummer 25

Die Allgemeinbildung des Meisters

Von Gewerbelehrer K. Müller

Lesen, Schreiben und Rechnen sind bis zum heutigen Tage die drei wichtigsten Elemente der allgemeinen Volksbildung. Auch für den Handwerker, den Meister, genügt als Grundlage der Besuch einer Volksschule, wenn diese ihm Gewandtheit und Sicherheit im Deutsch und Rechnen vermittelt. Die Handwerker-, Werk-, Berufs- oder Gewerbeschule erweitert und vertieft die erworbenen Kenntnisse, macht sie nutzbar für den erwählten Beruf. In der Meisterprüfung soll meines Erachtens bei der Beschreibung des „Meisterstückes“ nicht praktisches Wissen bewiesen werden — das ist Selbstverständlichkeit —, sondern das sprachliche Können (Stilistik, Grammatik, Rechtschreibung, Schrift) steht im Vordergrund.

Neben „persönlicher und beruflicher Tüchtigkeit“ aber ist „sittliche Bildung und staatsbürgerliche Gesinnung“ (Reichs-Verf. Art. 148, Aufgabe der Schule) zu erstreben. Nur der Alleinlebende, der keines Nachbarn Freiheit verletzen kann, bedarf einer Erziehung zum Staatsbürger nicht. Angehörige einer Gemeinschaft müssen frühzeitig lernen, mit anderen und für andere, für ihren Staat zu leben. Dann allein kann dieser gedeihen und jeder einzelne in ihm. Von einem Meister ist zu verlangen, daß er die Eigenschaften eines guten Staatsbürgers und dazu staatsbürgerliche Kenntnisse besitzt; sowohl zu seinem eignen Nutzen als auch deswegen, weil er zu denen gehört, die der Gemeinschaft zu besonderen Leistungen verpflichtet sind. (Vergleiche hierzu R.-V. Art. 163 u. 132: Jeder Deutsche hat die Pflicht, seine Kräfte zu betätigen, wie es das Wohl der Gesamtheit erfordert; Ehrenämter zu übernehmen.)

Dies stillschweigend vorausgesetzt, bezeichnet man unter Allgemeinbildung des Meisters, als die „allgemeinen Fächer bei der Meisterprüfung, all das, was zur Führung eines Geschäftes, zum Verständnis und der Förderung eines Betriebes notwendig ist. Die Gewerbeordnung schreibt in § 133, Abs. 6, vor:

„Die Prüfung hat den Nachweis der Befähigung zur selbständigen Ausführung und Kostenberechnung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes sowie der zu dem selbständigen Betriebe desselben notwendigen Kenntnisse, insbesondere auch der Buch- und Rechnungsführung, zu erbringen.“

Die Verordnung ist mit weitgehendem Blick nur als Rahmengesetz gegeben, das jeweils mit dem erforderlichen Inhalt erfüllt werden kann. — Was sind in der gegen-

wärtigen Zeit „zu dem selbständigen Betriebe notwendige Kenntnisse“? Der Begriff der Buchführung ist klar umgrenzt, meines Erachtens aber immer zu eng gefaßt. Zum Buchführungsunterricht gehört vor allem, die Folgerungen zu ziehen. Ich stelle nicht nur einige Gewinnberechnungen an, sondern schäle den Unkostensaß — den springenden Punkt der gesamten Kostenberechnung — heraus. Dazu ist nötig, zur Buchführung die Statistik zu gesellen. „Statistik ist not“ überschrieb Direktor König einen sehr lesenswerten Artikel in Nr. 4 der UHRMACHERKUNST von 1927. Statistik über Waren sowohl als auch über produktive und unproduktive Arbeit, um genau festzustellen, welcher Teil des gezahlten Lohnes an Meister, Gehilfen oder Lehrling ist tatsächlich als Lohn, was als Unkosten anzusehen. Im Anschluß an die Buchführung ist es möglich, das Steuerproblem aufzurollen, ohne nur einige allgemeine Redensarten durch ebenso allgemein gehaltene Schulbeispiele auszuschmücken, die weder zu packendem Interesse der Schüler wecken, noch einen Geschäftsmann aus seiner Unklarheit heraushelfen. Habe ich die Kostenrechnung als Folgerung der Buchführung aufgeführt, so ist sie auch wieder Grundlage. Auf beiden baut sich die Rechnungsführung auf. Rechnungen ausschicken und Geld einstreichen sind leider in der Praxis zwei Dinge, die durchaus nicht mit naturgemäßer Notwendigkeit einander folgen. Der Geschäftsmann muß oft sehr diplomatisch vorgehen, um zu seinem Gelde zu kommen. Und selbst dann gelingt es ihm nicht immer. Die Kenntnis des gesamten Mahnwesens bis zur Schuldklage, der für den Geschäftsmann als Schuldner wie Gläubiger nötigsten Bestimmungen aus der Konkursordnung ist unentbehrlich. Jedermann gilt heute als äußerst rückständig, der die Forderung unserer Zeit: Zahle bargeldlos! ablehnt. Ein solcher Geschäftsmann ist unmöglich. Überweisungs-, Scheck- und Wechselverkehr muß er in den Hauptzügen kennen, so daß er sich dieser Zahlungsweisen bedienen kann. Von den Gesetzen möchte er so viel beherrschen, um Gefahren zu vermeiden, die seinen Namen und sein Vermögen vernichten können. „Notwendige Kenntnisse“ sind ferner die Bestimmungen der Arbeitsordnung. Z. B. sind bei Geschäftsgründung die §§ 14 u. 15a zu beachten, bei Beschäftigung von Arbeitnehmern müssen die §§ 107, 119a, 120, 122 bis 125 beherzigt werden, im besonderen ist bei Ausbildung von Lehrlingen nicht zu vergessen, daß die